

Satzung des Vereins

PferdemarktQuartier – Kultur und Region e.V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „PferdemarktQuartier – Kultur und Region“.
- (2) Er ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Güstrow eingetragener Verein des privaten Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in Bützow, Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde, der Hilfe für politisch Verfolgte, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, des europäischen Austausches, der Denkmalpflege, des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung von räumlichen und ideellen Plattformen für Jugend- und Erwachsenenangebote, die sich in den Bereichen

- Theater mit regionalem Bezug
- Erforschung stadtgeschichtlicher Zusammenhänge
- Herausbildung regionaler Identität
- Unterstützung der Erinnerungsarbeit im Rahmen des Häftlingstreffens für politisch Verfolgte der vergangenen Diktaturen
- Generationenübergreifender und –verbindender Veranstaltungen, wie zum Beispiel
 - Lesungen
 - Seniorennachmittage
 - Jung-trifft-Alt-Aktionen
 - Musikdarbietungen, etc
- Persönlichkeitsbildung und Abenteuerpädagogik
- Berufsbegleitende Maßnahmen in ausgewählten Metiers
- Begegnung und Erfahrungsaustausch mit europäischen Partnern zur Verstärkung des europäischen Integrationsgedankens
- Seminare und Vorträge zu Gender, politischen Extremismus und (historisch-) politischer Bildung

zeigen. Hierbei sollen besonders der bislang ungenutzte Pferdemarkt und Räumlichkeiten in angrenzenden Denkmälern zur Geltung kommen.

Mit der Idee, ein Denkmalgebäude mit Hilfe gemeinschaftlicher Arbeit von Jugendlichen zu sanieren, wird der Satzungszweck der Denkmalpflege angestrebt.

Außerdem werden Programme erarbeitet, die zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im kommunalen Aufgabenbereich (u. a. Unterstützung des Ehrenamtes, Patenschaften für Grünflächen, etc.) führen können.

Die Motive für die oben beschriebenen Aktivitäten des Vereins entspringen aus dem Gedanken der Förderung der Eigenverantwortlichkeit, Solidarität und des gesell-

schaftlichen Zusammenhaltes und unterstützen daher eine fortschreitende Demokratisierung der pluralen Zivilgesellschaft im ostdeutschen Kontext.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Aufwendungen insbesondere Reisekosten und Auslagen können erstattet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahmeerklärung durch den Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag, der jeweils zum 15. Januar eines Kalenderjahres fällig ist.
- (4) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe von 25 €/Jahr zu leisten. Tritt das Mitglied vor dem 01.07. bei ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Danach der halbe Beitrag.
- (5) Neue Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr von 100 €. Über Abweichungen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand.
- (6) Über eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Sie endet

- (1) durch schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- (2) mit dem Tod sowie der Auflösung oder Aufhebung einer juristischen Person,
- (3) durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
- (4) wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug ist.

5.2. Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6

Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der

- Mitgliederversammlung fest und lädt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Versammlungsleitung ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 - (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 1. Entlastung des Vorstandes und Billigung des Jahresberichts
 2. Genehmigung des Jahresabschlusses und Feststellung des Haushaltsplanes
 3. Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen
 4. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 5. Bildung von Ausschüssen
 6. Wahl des Vorstandes
 7. Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter/in,
 8. Wahl der Kassenprüfer
 9. Beschluss über die Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein
 10. Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens
 - (4) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt
 - (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn die von mindestens 3/10 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt werden.
 - (6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 - (8) Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
 - (9) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Vorstandes.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und der künstlerischen Leitung.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten gem. § 26 BGB den Verein einzeln.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich.
- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.

§ 9

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist. Er prüft mindestens einmal jährlich die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und berichtet hierüber in der Mitgliederversammlung.

§ 10

Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und wenn die Mitgliederversammlung hierüber mit 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer eigens hierzu einberufenen Sitzung beschließt.
- (2) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Bützow zur Verwendung der in § 2 aufgeführten Zwecke.

Bützow, 26. Februar 2011

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Im Original unterschrieben und notariell gesiegelt